Stadt Nürnberg · Regenstraße 4 · 90451 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Feuerwehr

24.11.2026

Vollzug des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Erlass eines Aufenthaltsverbots nach Art. 26 Abs. 2 LStVG wegen Entschärfung eines Blindgängers aus dem Zweiten Weltkrieg

Anlagen
1 Karte zum Räumbereich
1 Liste der in den Räumbereichen liegenden Anwesen

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Im Bereich der Brunecker Straße in Nürnberg wurde am 24.11.2026 eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Um die Entschärfung und Räumung des Sprengkörpers zu ermöglichen, wird Folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort wird ein Räumbereich festgelegt, der im beiliegenden Plan mit einer roten Linie gekennzeichnet ist. Die beiliegende Karte und Gebäudeliste sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den unter Nr. 1 bezeichneten Räumbereich gelten ab Mittwoch, 25.11.2026, 11:00 Uhr, bis zur Aufhebung der Sperrung durch die Polizei folgende Anordnungen:

2.1 Der Aufenthalt in allen baulichen Anlagen einschließlich Gewerbebetrieben und öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die innerhalb des Räumbereiches liegen, ist untersagt. Alle Räumlichkeiten sind ab 11:00 Uhr nach Weisung durch die Polizei zu verlassen. Vorhandene Gasanschlüsse sind - soweit technisch möglich - abzustellen.

2.2 Ab Einrichtung der Absperrungen bis zu deren Aufhebung durch die Polizei vor Ort sind allen Personen mit Ausnahme der beteiligten Einsatzkräfte des Räumkommandos, der Polizei, der Feuerwehr, der

Abteilung Verwaltung, Elektro- und Kommunikationstechnik
Frau Seger

Regenstraße 4
90451 Nürnberg
Zimmer-Nr. 205
Tel.: 09 11 / 2 31-60 71
Fax: 09 11 / 2 31-60 07

fw@stadt.nuernberg.de
www.feuerwehr.nuernberg.de

Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 60, 67, 98
Haltestelle Rotterdamer Straße

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE50760501010001010941
Swift (BIC): SSKNDE77XXX

Rettungsdienste und des Technischen Hilfswerks das Betreten und das Befahren des Räumbereichs sowie der Aufenthalt im Räumbereich untersagt.

3. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 und 2 wird angeordnet.

4. Für den Fall, dass die unter Nr. 2 getroffenen Anordnungen nicht bis zu Beginn des dort festgesetzten Zeitraumes befolgt werden, wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.

5. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I.

Im Bereich der Brunecker Straße in Nürnberg wurde am 24.11.2026 eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Der Sprengkörper muss am Mittwoch, den 25.11.2026, vor Ort entschärft werden. Hierzu hat der Sprengmeister des Sprengkommandos Nürnberg mit den Sicherheitsbehörden der Stadt Nürnberg und der Polizei einen Räumbereich festgelegt, der in dem beiliegendem Plan mit einer roten Linie gekennzeichnet ist.

II.

1. Die Stadt Nürnberg ist zum Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

2.1 Die Anordnungen unter Nrn. 1 bis 6 können als Allgemeinverfügung nach Art. 35 Satz 2 BayVwVfG getroffen werden.

2.2 Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot beruht auf Art. 26 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 LStVG. Danach kann zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben oder Gesundheit das Betreten bewohnter oder unbewohnter Grundstücke oder bestimmter Gebiete auf die voraussichtliche Dauer der Gefahr verboten werden. Art. 26 i.V.m. Art. 58 LStVG ermächtigt gegenüber den Bewohnern und anderen Personen, denen das Betreten der betroffenen Anwesen untersagt wird, zu Eingriffen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Grundgesetz (GG) und die Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 GG. Art. 26 LStVG ist Gesetz i.S.v. Art. 13 Abs. 7 2. Alternative GG. Danach sind Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung und die Freiheit der Person zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.

2.3 Es liegt eine dringende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen vor. Die Entschärfung des Sprengkörpers vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer Bergung ausgehenden Gefahren zu begegnen. Während des Entschärfungsvorgangs besteht die Gefahr einer Explosion, die das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von

baulichen Anlagen sowie die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich einer Explosion der Bombe erheblich gefährdet. Durch den Austritt von Gas kann es bei einer solchen Explosion zu einer weiteren Ausbreitung der Schäden kommen. Der Bereich, der von einer möglichen Explosion betroffen sein könnte, wurde nach fachlicher Einschätzung des Sprengmeisters und der Sicherheitsbehörden festgelegt. Die Räumung dieses Bereichs ist daher zwingend notwendig, um die während der Entschärfung drohende Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen im Einwirkungsbereich abzuwenden.

2.4 Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung der gefährdeten Bereiche ist geeignet, erforderlich und angemessen, um drohende Gefahr durch eine Explosion abzuwehren. Der Räumungsbereich wurde unter Berücksichtigung der Größe des Sprengkörpers und eines möglichen Einwirkungsbereichs im Falle einer Explosion festgelegt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Entschärfung des Sprengkörpers verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern wie der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von betroffenen Personen am Verbleib in ihren Wohnungen und Arbeitsstätten oder am Aufenthalt in den Räumungsbereichen überwiegen.

3. Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Räumung der in Nr. 1 festgelegten Bereiche kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die im betroffenen Bereich anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfung der Bombe unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Bevölkerung zur Folge.

4. Die Androhung des unmittelbaren Zwangs unter Nr. 4 der Allgemeinverfügung beruht auf den Art. 29, Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 34, Art. 36 Abs. 1 und 3 und Art. 37 Abs. 1 und 3 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anwendung sonstiger Zwangsmittel außer des unmittelbaren Zwangs lässt keinen zweckentsprechenden und rechtzeitigen Erfolg erwarten. Insbesondere würde die Durchsetzung im Wege des Zwangsgeldes zu einer angesichts des mit dem zu entschärfenden Sprengkörper nicht zu vertretenen Verzögerung der Entschärfung führen. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs ist auch verhältnismäßig. Ein die Rechte der Betroffenen im geringeren Maße beeinträchtigendes, gleich wirksames Zwangsmittel ist nicht ersichtlich.

5. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

3. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nürnberg (www.nuernberg.de/internet/stadtportal/zugangseroeffnung.html) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

4. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten bei Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig."

Hinweis:
Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Der Bescheid muss deshalb auch dann befolgt werden, wenn er mit Klage angegriffen wird. Bei der Stadt Nürnberg, Feuerwehr, kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Reuter
Verwaltungsdirektor

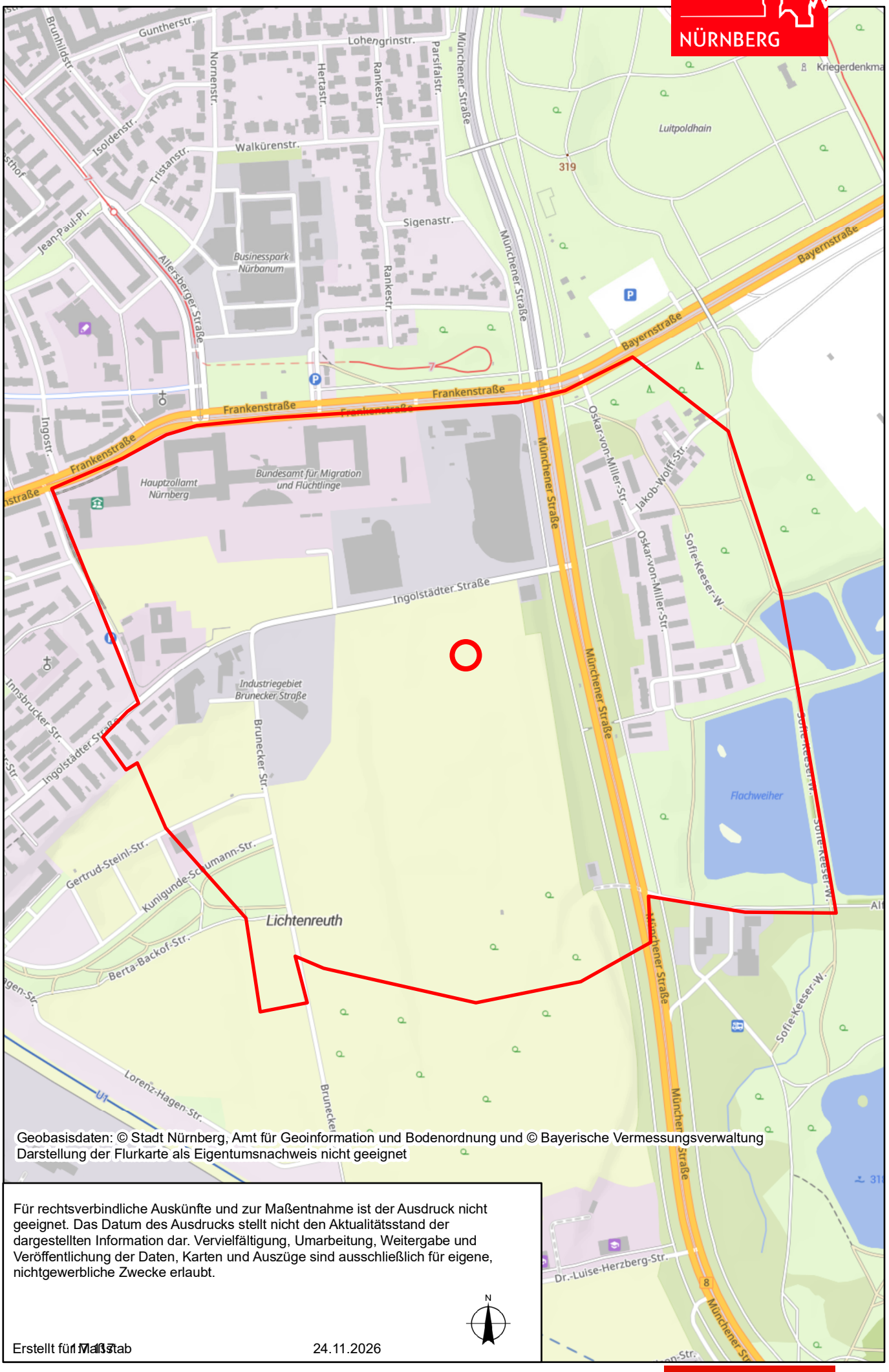

Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Für rechtsverbindliche Auskünfte und zur Maßentnahme ist der Ausdruck nicht geeignet. Das Datum des Ausdrucks stellt nicht den Aktualitätsstand der dargestellten Information dar. Vervielfältigung, Umarbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung der Daten, Karten und Auszüge sind ausschließlich für eigene, nichtgewerbliche Zwecke erlaubt.

Erstellt für Maßstab 1:7.137 24.11.2026

NÜRNBERG

Evakuierung

Datum: 24.11.2026 13:04

Strasse	HNr	PLZ	Strasse	HNr	PLZ
Berta-Backof-Straße	0	90461	Ingolstädter Straße	52	90461
Brunecker Straße	0	90461	Ingolstädter Straße	53	90461
Brunecker Straße	50	90461	Ingolstädter Straße	61	90461
Brunecker Straße	50 b	90461	Ingolstädter Straße	61 a	90461
Brunecker Straße	50 a	90461	Ingolstädter Straße	63	90461
Brunecker Straße	60	90461	Ingolstädter Straße	65	90461
Brunecker Straße	62	90461	Ingolstädter Straße	67	90461
Brunecker Straße	64	90461	Ingolstädter Straße	69	90461
Brunecker Straße	66	90461	Ingolstädter Straße	71	90461
Brunecker Straße	68	90461	Ingolstädter Straße	73	90461
Brunecker Straße	82	90461	Ingolstädter Straße	75	90461
Elias-Holl-Straße	0	90478	Ingolstädter Straße	77	90461
Elias-Holl-Straße	1	90478	Ingolstädter Straße	79	90461
Elias-Holl-Straße	2	90478	Ingolstädter Straße	79 a	90461
Elias-Holl-Straße	3	90478	Ingolstädter Straße	81	90461
Elias-Holl-Straße	4	90478	Ingolstädter Straße	83	90461
Elias-Holl-Straße	5	90478	Ingolstädter Straße	85	90461
Elias-Holl-Straße	6	90478	Ingolstädter Straße	87	90461
Elias-Holl-Straße	7	90478	Ingolstädter Straße	89	90461
Elias-Holl-Straße	8	90478	Ingolstädter Straße	91	90461
Elias-Holl-Straße	9	90478	Ingolstädter Straße	93	90461
Elias-Holl-Straße	10	90478	Ingolstädter Straße	95	90461
Elias-Holl-Straße	11	90478	Ingolstädter Straße	97	90461
Elias-Holl-Straße	13	90478	Ingolstädter Straße	99	90461
Frankenstraße	200	90461	Ingolstädter Straße	101	90461
Frankenstraße	208	90461	Jakob-Wolff-Straße	0	90478
Frankenstraße	210	90461	Jakob-Wolff-Straße	6	90478
Frankenstraße	224	90461	Jakob-Wolff-Straße	8	90478
Gabriel-von-Seidl-Platz	0	90478	Jakob-Wolff-Straße	9	90478
Gabriel-von-Seidl-Platz	1	90478	Jakob-Wolff-Straße	10	90478
Gabriel-von-Seidl-Platz	2	90478	Jakob-Wolff-Straße	11	90478
Gabriel-von-Seidl-Platz	3	90478	Jakob-Wolff-Straße	13	90478
Gabriel-von-Seidl-Platz	4	90478	Jakob-Wolff-Straße	15	90478
Gabriel-von-Seidl-Platz	6	90478	Kunigunde-Schumann-Straße	0	90461
Gertrud-Steinl-Straße	0	90461	Kunigunde-Schumann-Straße	4	90461
Gertrud-Steinl-Straße	2 a	90461	Kunigunde-Schumann-Straße	6	90461
Gertrud-Steinl-Straße	3	90461	Kunigunde-Schumann-Straße	8	90461
Gertrud-Steinl-Straße	4	90461	Münchener Straße	290	90461
Gertrud-Steinl-Straße	5	90461	Nemeskeistraße	0	90461
Gertrud-Steinl-Straße	6	90461	Nemeskeistraße	4 a	90461
Gertrud-Steinl-Straße	6 a	90461	Oskar-von-Miller-Straße	0	90478
Gertrud-Steinl-Straße	7	90461	Oskar-von-Miller-Straße	13	90478
Gertrud-Steinl-Straße	9	90461	Oskar-von-Miller-Straße	14	90478
Gertrud-Steinl-Straße	11	90461	Oskar-von-Miller-Straße	15	90478
Gertrud-Steinl-Straße	12	90461	Oskar-von-Miller-Straße	16	90478
Ingolstädter Straße	20	90461	Oskar-von-Miller-Straße	18	90478
Ingolstädter Straße	21	90461	Oskar-von-Miller-Straße	19	90478
Ingolstädter Straße	22	90461	Oskar-von-Miller-Straße	20	90478
Ingolstädter Straße	25 a	90461	Oskar-von-Miller-Straße	21	90478
Ingolstädter Straße	30	90461	Oskar-von-Miller-Straße	22	90478
Ingolstädter Straße	33 l	90461	Oskar-von-Miller-Straße	23	90478
Ingolstädter Straße	48	90461	Oskar-von-Miller-Straße	24	90478
Ingolstädter Straße	49	90461	Oskar-von-Miller-Straße	25	90478
Ingolstädter Straße	50	90461	Oskar-von-Miller-Straße	26	90478
Ingolstädter Straße	51	90461	Oskar-von-Miller-Straße	27	90478

NÜRNBERG

Evakuierung

Datum: 24.11.2026 13:04

Strasse	HNr	PLZ
Oskar-von-Miller-Straße	28	90478
Oskar-von-Miller-Straße	29	90478
Oskar-von-Miller-Straße	30	90478
Oskar-von-Miller-Straße	31	90478
Oskar-von-Miller-Straße	32	90478
Oskar-von-Miller-Straße	33	90478
Oskar-von-Miller-Straße	34	90478
Oskar-von-Miller-Straße	35	90478
Oskar-von-Miller-Straße	36	90478
Oskar-von-Miller-Straße	36 a	90478
Oskar-von-Miller-Straße	37	90478
Oskar-von-Miller-Straße	38	90478
Oskar-von-Miller-Straße	39	90478
Oskar-von-Miller-Straße	40	90478
Oskar-von-Miller-Straße	41	90478
Oskar-von-Miller-Straße	42	90478
Oskar-von-Miller-Straße	43	90478
Oskar-von-Miller-Straße	44	90478
Oskar-von-Miller-Straße	45	90478
Oskar-von-Miller-Straße	46	90478
Oskar-von-Miller-Straße	46 a	90478
Oskar-von-Miller-Straße	47	90478
Oskar-von-Miller-Straße	49	90478
Oskar-von-Miller-Straße	51	90478
Oskar-von-Miller-Straße	53	90478
Oskar-von-Miller-Straße	55	90478
Oskar-von-Miller-Straße	57	90478
Oskar-von-Miller-Straße	59	90478
Oskar-von-Miller-Straße	61	90478
Oskar-von-Miller-Straße	63	90478
Oskar-von-Miller-Straße	65	90478
Oskar-von-Miller-Straße	67	90478
Sofie-Keeser-Weg	0	90478
Tiroler Straße	21	90461
Tiroler Straße	23	90461
Weidmannstraße	0	90478
Weidmannstraße	3	90478
Weidmannstraße	4	90478
Weidmannstraße	5	90478
Weidmannstraße	7	90478
Weidmannstraße	9	90478